

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

01	02	03	04
05	06	07	08
09	10	11	12

2024

ESRS

Berichtsstandards: Interoperabilität von
ESRS und IFRS SDS

ESRS

Klimaszenarioanalyse und
Klimaresilienzanalyse gemäß ESRS E1

ESRS

Arbeitskräfte des Unternehmens gemäß
ESRS S1

ESRS

Übergangspläne für den Klimaschutz
gemäß ESRS E1

Berichtsstandards: Interoperabilität von ESRS und IFRS SDS

Am 02.05.2024 veröffentlichten die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRS Foundation) einen **gemeinsamen Leitfaden**, der die hohe Übereinstimmung zwischen den **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** und den **IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS)**, entwickelt vom International Sustainability Standards Board (ISSB), hervorhebt. Darin wird aufgezeigt, wie Unternehmen **beide Standards anwenden** können, einschließlich einer Übereinstimmung bei klimabezogenen Angaben.

Während die **IFRS SDS** global und branchenübergreifend sind, basieren die **ESRS** auf europäischen Rechtsgrundlagen und sind in der EU verpflichtend. Beide Standardkonzepte verwenden jedoch ähnliche Definitionen, insbesondere in Bezug auf die finanzielle Wesentlichkeit. Dies ermöglicht Unternehmen, dieselben internen Prozesse für beide Berichtsstandards zu nutzen. Somit können – bei Bedarf – konsistente und umfassende Berichte erstellt werden, die sowohl den ESRS- als auch den IFRS SDS-Anforderungen entsprechen.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende vier Abschnitte:

- **Wesentlichkeit und Darstellung:** Es wird erläutert, wie die beiden Standardkonzepte in Bezug auf Wesentlichkeit und Berichtsstruktur kompatibel sind. Sowohl ESRS als auch IFRS SDS nutzen ähnliche Ansätze, um die Relevanz von Informationen zu bewerten.

- **Klimabezogene Angaben:** Eine tabellarische Gegenüberstellung zeigt die Übereinstimmungen zwischen den IFRS SDS und den entsprechenden ESRS-Vorgaben. Dies erleichtert Unternehmen die Abstimmung ihrer Berichte.
- **Ergänzende Angaben für ESRS-Anwender:** Unternehmen, die den ESRS folgen, erhalten Hinweise, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um zugleich auch die Standards des ISSB zu erfüllen.
- **Ergänzende Angaben für IFRS SDS-Anwender:** Umgekehrt erfahren IFRS SDS-Nutzer, welche Angaben sie ergänzen müssen, um gleichzeitig auch den Anforderungen der ESRS gerecht zu werden.

Start mit ESRS: Unternehmen, die bereits nach ESRS berichten, finden im Leitfaden spezifische Hinweise darauf, welche zusätzlichen Informationen und Anpassungen erforderlich sind, um auch die ISSB-Standards zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit.

Start mit IFRS SDS: Für Unternehmen, die zunächst nach den ISSB-Standards berichten, gibt der Leitfaden Auskunft darüber, welche zusätzlichen Berichtselemente erforderlich sind, um die ESRS zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die doppelte Wesentlichkeit und auf nicht-finanzielle Nachhaltigkeitsthemen.

[Link: Gemeinsame Erklärung zur Interoperabilität von EFRAG und IFRS Foundation](#)



Klimaszenarioanalyse und Klimaresilienzanalyse gemäß ESRS E1

Mit der Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) und der European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) stehen Unternehmen vor neuen Herausforderungen in Bezug auf die Bewertung und Berichterstattung von Klimarisiken. Insbesondere die **Klimaszenarioanalyse** und die **Klimaresilienzanalyse** sind dabei zentrale Instrumente, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bewerten und darauf basierend Strategien zur Risikominderung und Anpassung zu entwickeln.

Der Standard **ESRS E1** ist Teil der umfassenden europäischen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und bezieht sich spezifisch auf klimabezogene Themen. Laut ESRS E1 müssen Unternehmen relevante Klimaauswirkungen, Risiken und Chancen identifizieren und darüber berichten.

Die **Klimaszenarioanalyse** ist ein systematischer Ansatz zur Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels unter verschiedenen zukünftigen Bedingungen. Sie ermöglicht es Unternehmen, unter Unsicherheit eine Reihe möglicher zukünftiger Szenarien zu analysieren und dabei **physische Risiken**, wie extremere Wetterbedingungen, und **Übergangsrisiken**, wie politische und regulatorische Veränderungen, zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben müssen in den **Klimarisikoanalysen mindestens zwei Arten von Szenarien** berücksichtigt werden: Ein hohes Emissionsszenario sowie ein Szenario, das auf die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C abzielt, wie im Pariser Abkommen festgelegt (ESRS E1 Tz. 19). Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass die Unternehmen eine umfassende Bewertung der physischen

Risiken und der Übergangsrisiken im Kontext des Klimawandels vornehmen. Die **Klimaresilienzanalyse** ergänzt die Szenarioanalyse und unterstützt Unternehmen dabei, die Widerstandsfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle gegenüber den identifizierten Klimarisiken zu bewerten. Die in der Szenarioanalyse gewonnenen Informationen tragen maßgeblich zur Bewertung der langfristigen Stabilität des Unternehmens bei. Ziel ist es, **proaktive Maßnahmen** zu ergreifen, um Schwachstellen im Geschäftsmodell zu identifizieren und die Nachhaltigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Gemäß ESRS E1 Tz. 19 müssen Unternehmen eine detaillierte Beschreibung dieser Resilienz liefern, einschließlich

- **Umfang:** Dies umfasst die Bereiche und Aspekte des Unternehmens, die in der Resilienzanalyse bewertet wurden.
- **Durchführung:** Hierzu gehören Angaben dazu, wie und wann die Analyse durchgeführt wurde; einschließlich der Verwendung von Klimaszenarien, auf die in der Angabepflicht des ESRS 2 IRO-1 und den entsprechenden Anwendungsanforderungen verwiesen wird.
- **Ergebnisse:** Dies umfasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Analyse, einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalysen.

Link: [ESRS E1 Delegierter Rechtsakt](#)



Arbeitskräfte des Unternehmens gemäß ESRS S1

Im Zuge der Berichterstattung nach der **CSRD** soll mithilfe vom **ESRS S1** „**Arbeitskräfte des Unternehmens**“ Transparenz bezüglich der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens und seiner Geschäftsaktivitäten auf seine eigenen Arbeitskräfte, ergriffene Maßnahmen, die Chancen und Risiken sowie finanzielle Aspekte der Abhängigkeit von einer Arbeitskraft geschaffen werden.

Dem Nachhaltigkeitsbericht muss in diesem Zusammenhang zu entnehmen sein, über welche Ansätze und Konzepte das Unternehmen hinsichtlich der

- Arbeitsbedingungen,
- Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie
- sonstigen arbeitsbedingten Rechten

verfügt bzw. welche Maßnahmen in Aussicht gestellt werden, um in Übereinstimmung mit anerkannten **Menschenrechtsprinzipien** auf europäischer bzw. internationaler Ebene zu stehen.

Unter den Begriff **Arbeitskräfte** fallen zum einen klassische **Arbeitnehmer**, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen, und zum anderen bestimmte **Fremdarbeitskräfte**. Hierbei handelt es sich um Personen, die als **Selbstständige (Auftragnehmer)** z.B. damit beauftragt werden,

- eine Arbeit auszuführen, die andernfalls von einem eigenen Arbeitnehmer des berichtenden Unternehmens ausgeführt würde.
- eine Arbeit im öffentlichen Bereich zu erbringen (z.B. auf einer Straße).
- Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden zu erbringen.

Darüber hinaus zählen zu den Arbeitskräften des Unternehmens auch solche Personen, die nach **NACE-Code N78** (Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, sog. Leiharbeiter) tätig sind. Diese formal bei Dritten angestellten Personen verrichten die gleichen Aufgaben wie ein eigener Arbeitnehmer des berichtenden Unternehmens, wenn z.B. eigene Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit, Urlaub etc. vorübergehend nicht arbeitsfähig sind oder die Leihkräfte zusätzlich zu den regulären Arbeitnehmern eingesetzt werden. Nach ESRS S1 sind zudem solche Mitarbeiter als eigene Arbeitskräfte zu berücksichtigen, die **aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat entsandt** wurden. Die Berichtspflichten in ESRS S1 sind sehr umfangreich. Um die Anforderungen zu erfüllen, muss das Unternehmen u.a. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Arbeitnehmern und Fremdarbeitern – den Arbeitskräften des Unternehmens – entsprechend den in ESRS S1-6 und ESRS S1-7 geforderten Angaben vornehmen. Darunter fallen bspw. quantitative Kennzahlen wie die Anzahl der Mitarbeiter, aber auch Angaben zur Fluktuationsrate.

Abzugrenzen sind die Arbeitskräfte eines Unternehmens von denen, die in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette tätig sind (**ESRS S2** „**Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**“).

Link: [ESRS S1 Delegierter Rechtsakt](#)

i

Übergangspläne für den Klimaschutz gemäß ESRS E1

Das Europäische Parlament definiert in Anhang 2 der Delegierten Verordnung 2023/2772 vom 31.07.2023 (Abl EU vom 22.12.2023) – den ESRS – den Begriff des **Übergangsplans für den Klimaschutz** wie folgt: Ein Übergangsplan für den Klimaschutz ist „ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C und der Klimaneutralität.“ In solchen Übergangsplänen müssen also die Anstrengungen beschrieben werden, die Unternehmen treffen, um ihren **Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung** zu leisten. Falls relevant, müssen die Maßnahmen zum Ausstieg aus Öl-, Kohle- und Gastätigkeiten erläutert werden. Zusammengefasst soll dargelegt werden, wie das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens von 2015 übereinstimmen und die Ziele dieses Abkommens verfolgen.

Gem. ESRS E1 Tz. 14 ff. muss der **Beitrag des Unternehmens zur Begrenzung der Erderwärmung unter Berücksichtigung der Treibhausgas-Emissionsreduktionsziele** beschrieben werden. Zudem soll eine Quantifizierung der geplanten Investitionen unter Berücksichtigung relevanter Kennzahlen einfließen; hierzu gehören die Investitionsausgaben (CapEX) und eventuelle spezifische Investitionspläne. Die Treibhausgasemissionen müssen qualitativ erläutert werden.

In die Berichterstattung einbezogen werden sollen auch sog. **Übergangsrisiken**. Ebenso muss berichtet werden, inwiefern die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens berücksichtigt werden, wie der Übergangsplan in die allgemeine Unternehmensstrategie eingebunden ist sowie eine Angabe zu dessen Genehmigung. Abschließend muss regelmäßig über die **Fortschritte bei der Umsetzung des Übergangsplanes zum Klimaschutz** informiert werden.

In der Praxis bewährt es sich, einen solchen **Climate Transition Plan in drei Schritten zu erstellen**. Zuerst wird eine Analyse der relevanten Daten durchgeführt. Diese beinhaltet in der Regel die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks sowie der korrespondierenden Maßnahmen zur Dekarbonisierung. Um diese Maßnahmen wiederum adäquat ermitteln zu können, müssen zuerst die Klimaziele des Unternehmens definiert werden. Im zweiten Schritt werden die zuvor ermittelten Größen miteinander verknüpft und Kennzahlen abgeleitet, mit denen die Umsetzung des Übergangsplans gemessen werden kann. Der finale Plan muss nun als drittes durch die zuständigen Organe freigegeben sowie offengelegt werden. Fortlaufend ist eine regelmäßige Kontrolle des Planfortschritts sowie eine bewusste Integration der Klimaziele und -maßnahmen in die Unternehmensstruktur sicherzustellen.

Link: [ESRS E1 Delegierter Rechtsakt](#)



Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner/Boecker

RegE zur CSRD-Umsetzung in Deutschland, Aktueller Stand nach dem Regierungsentwurf vom 24.7.2024 sowie Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf vom 22.3.2024, NWB Nachhaltigkeit und Reporting, NaRp, 09/2024, S. 8-18

Zwirner/Boecker

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den europäischen Vorgaben, Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2024, S. 216-221

Zwirner/Boecker

Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023 mit Bezug zu IDW PS 982), Der Betrieb (DB), 19/2024, S. 1155-1156

Zwirner/Boecker

CSRD-Umsetzung in Deutschland, Referentenentwurf vom 22.3.2024 zur Umsetzung der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, NWB Nachhaltigkeit und Reporting, NaRp, 05/2024, S. 8-20

Zwirner/Boecker

Einzelfragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS - Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100), Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 04/2024, S.149-152

Zwirner/Boecker

IDW RS FAB 100, Entwurf einer Modulverlautbarung zu ESRS 1, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 04/2024, S. 7-14

Veranstaltungen

Termin	Thema
10./11.10.2024	Nachhaltigkeit (Basismodul)
16.10.2024	Nachhaltigkeitsberichterstattung
18.10.2024 - 19.10.2024	66. Fachkolloquium der IDW Landesgruppe Bayern, Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
22.10.2024	Mandantenveranstaltung Kleeberg Update 2024/2025

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 09/2024. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

IT Audit

Valuation

Sustainability

FAAS